

Statuten des Vereins

„Tennisclub Eigenheim“ (TCE)

Artikel 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Eigenheim“ (TCE).
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Linz.

Artikel 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die gemeinsame Freizeitgestaltung seiner Mitglieder, insbesondere die körperliche Ertüchtigung durch Ausübung des Tennissports.
- 2.2. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch
 - a) regelmäßiges Tennisspielen
 - b) Ausrichtung von freundschaftlichen Wettkämpfen und internen Vereinsmeisterschaften.
 - c) Teilnahme an nationalen Mannschafts- und Einzelmeisterschaften

Artikel 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch
 - a) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag
 - b) Spenden
 - c) Förderungen der öffentlichen Hand und Sponsoring
- 3.2. Der Mitgliedsbeitrag, dessen Vorschreibung von der Hauptversammlung über Vorschlag des Vorstands festzusetzen ist, ist ein Jahresbeitrag (Mitgliedsbeitrag), der jeweils 30 Tage nach Vorschreibung zur Zahlung fällig ist.
- 3.3. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben.

Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede physische Person ohne Unterschied des Geschlechts werden.
- 4.2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Vorlage des Antrags. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Artikel 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Dienste und Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 5.2. Mitglieder über 16 Jahre sind in der Hauptversammlung stimmberechtigt und haben das aktive und passive Wahlrecht.
- 5.3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben sowohl die Vereinsstatuten als auch die Beschlüsse der Vereinsorgane im Rahmen der Statuten zu beachten.

Artikel 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) Austritt

Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche (auch per E-Mail) Mitteilung an den Vereinsvorstand aus dem Verein ausscheiden.

- c) Ausschluss

Mitglieder können durch den Vereinsvorstand ~~nach Zustimmung des Präsidiums~~ ausgeschlossen werden, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten gröblich verletzen oder wenn die Fortsetzung ihrer Mitgliedschaft das Ansehen oder die Funktionsfähigkeit des Vereins beeinträchtigt. Der Vorstand entscheidet endgültig.

- 6.2. Die Beendigung der Mitgliedschaft berechtigt in keinem Fall zur Rückforderung der an den Verein geleisteten Beträge.

Artikel 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung (Art. 8)
- b) der Vorstand (Art.11)
- c) die Rechnungsprüfer/innen (Art.13)
- d) das Schiedsgericht (Art.14)

Artikel 8 Hauptversammlung

- 8.1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt und ist vom Vorstand bis spätestens 31. März jeden Jahres einzuberufen. Die Hauptversammlung ist überdies einzuberufen, wenn dies der/die Obmann/Obfrau verlangt und auch über schriftlichen Antrag der Hälfte der Mitglieder jeweils unter Angabe der Tagesordnungspunkte. In diesen Fällen hat der Vorstand binnen 2 Wochen nach Einlangen des Antrags diese außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- 8.2. Die Einberufung sowohl der ordentlichen als auch der außerordentlichen Hauptversammlung hat der Vorstand durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe des Zeitpunkts und des Orts der Versammlung sowie der Tagesordnung vorzunehmen. Die Einladung kann auch per E-Mail an die zuletzt vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Hauptversammlung muss eine Zeitspanne von mindestens 4 Wochen, bei der außerordentlichen Hauptversammlung von mindestens 2 Wochen, liegen. Jedes Mitglied hat das Recht, bis längstens 2 Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich (auch per E-Mail) Anträge zur Tagesordnung zu stellen.
- 8.3. Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden. Außerordentliche Tagesordnungspunkte können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Abstimmung gebracht werden.
- 8.4. Die Hauptversammlung wird vom Obmann/von der Obfrau, im Falle deren Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in geleitet.
- 8.5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Gültige Beschlüsse über Änderungen der Statuten können nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Artikel 9 Aufgaben der Hauptversammlung

- 9.1. Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Bericht des/der Obmanns/Obfrau
 - b) Bericht des/der Kassiers/Kassierin
 - c) Bericht über die Gebarensprüfung;
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Neuwahl der Vereinsorgane
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und freiwillige Auflösung des Vereins
 - h) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
 - i) Beratung und Beschlussfassung über außerordentliche Tagesordnungspunkte (siehe 8.3)

- 9.2. Die Hauptversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Artikel 10 Der Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus
- a) Obmann/Obfrau
 - b) Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in
 - c) Schriftführer/Schriftführerin
 - d) Schriftführer/Schriftführerin-Stellvertreter/in
 - e) Kassier/Kassierin
 - f) Kassier/Kassierin-Stellvertreter/in
 - g) Sportlicher Leiter/in
 - h) Sportlicher Leiter/in-Stellvertreter/in
- 10.2. Der Vorstand muss mindestens 4 Mitglieder umfassen, das heißt, die Bestellung von Stellvertretern/innen von Obmann/Obfrau, Schriftführer/Schriftführerin, Kassier/Kassierin und Sportlichem Leiter/in ist nicht zwingend notwendig. Zum Vorstandsmitglied können nur Mitglieder des Vereins von der Hauptversammlung gewählt werden.
- 10.3. Die Funktionsperiode des Vorstands dauert zwei Jahre. Eine - auch mehrfache - Wiederwahl ist möglich. Ein vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes erfolgt außerdem bei Tod, Enthebung durch die Hauptversammlung, Rücktritt und Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft.
- 10.4. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich (auch per E-Mail) zu Händen eines anderen Vorstandsmitglieds seinen Rücktritt erklären. Treten alle Vorstandsmitglieder zurück, ist der Rücktritt an eine vom scheidenden Vorstand einzuberufende außerordentliche Hauptversammlung zu erklären. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 10.5. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu kooptieren.
- 10.6. Dem Vorstand obliegt die administrative Leitung des Vereins unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie weiters die Wahrnehmung aller wie immer gearteten Aktivitäten, die den Verein betreffen, insbesondere a) die Führung und Betreuung des Sportbetriebs im Sinne des Vereinszwecks; b) die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art im Sinne des Vereinszwecks c) die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung ordentlicher und außerordentlicher Hauptversammlungen sowie die Durchsetzung der dort gefassten Beschlüsse; d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeersuchens ist kein Rechtsmittel zulässig.

- 10.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.8. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren der Mitgliedschaft im Vorstand ältesten anwesenden Mitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Artikel 11 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 11.1. Der/die Obmann/Obfrau ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in. Ihm/ihr obliegt gemeinsam mit dem/der Schriftführer/in, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem/der Kassier/in, die Vertretung des Vereins nach außen, so gegenüber Behörden und dritten Personen. Vor allem sind schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, von diesen Funktionären zu unterfertigen.
- 11.2. Der/die Obmann/Obfrau führt auch den Vorsitz in der Hauptversammlung. Bei Gefahr im Verzug sind alle Vorstandsmitglieder berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 11.3. Der/die Schriftführer/in hat den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands.
- 11.4. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 11.5. Der/Die sportliche Leiter/in ist für alle sportlichen Belange verantwortlich. Dies beinhaltet unter anderem interne Meisterschaften, die Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb des OÖTV wie auch den die Organisation der Jugendarbeit und es Trainingsbetriebes.
- 11.6. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des/der Schriftführer/in und des/der Kassier/in seine/ihre Stellvertreter/innen.

Artikel 12 Die Rechnungsprüfer/innen

- 12.1. Von der Hauptversammlung werden aus dem Kreis der Mitglieder 2 Rechnungsprüfer/innen für die Funktionsperiode des Vorstands gewählt. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein. Eine – auch mehrfache - Wiederwahl ist möglich.
- 12.2. Den Rechnungsprüfern/innen obliegt es, jährlich die finanzielle Gebarung des Vereins zu überprüfen und festzustellen, ob die Verwendung der Vereinsmittel im abgelaufenen Jahr den Statuten entsprechend und ordnungsgemäß erfolgt ist. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung seit der letzten Hauptversammlung zu berichten.

- 12.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des Punkts 11.3. und 11.4. sinngemäß.

Artikel 13 Lösung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis/Schiedsgericht

- 13.1. Für den Fall, dass aus dem Vereinsverhältnis Streitigkeiten – welcher Art auch immer – entstehen, entscheidet das Schiedsgericht.
- 13.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 Vereinsmitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 13.3. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Artikel 14 Auflösung des Vereins

- 14.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung. Für einen derartigen Beschluss ist eine Mehrheit von 2 Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 14.2. Die Liquidation erfolgt durch den im Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstand. Dieser hat auch die zuständige Behörde binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung schriftlich zu verständigen.
- 14.3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen unter Bedachtnahme auf die §§ 34 ff BAO für einen neuen Sportverein mit gleichem Verwendungszweck oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.